

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 3/2016, S.65–72

Esther Weizsäcker

## Hochschulzugang für Asylsuchende

### Rechtliche Rahmenbedingungen und Hürden«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2016. Der Beitrag wurde für die Veröffentlichung im Internet überarbeitet. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



## Hochschulzugang für Asylsuchende

### Rechtliche Rahmenbedingungen und Hürden

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Hürden für den Hochschulzugang im Asylverfahrensrecht
  - 1. Wegfall der Rechtsgrundlage für studienversagende Auflagen in der Aufenthaltsgestattung
  - 2. Mangelnde Berücksichtigung von Studienmöglichkeiten im Verteilungsverfahren
  - 3. Zusätzliche Hürden durch die »Residenzpflicht« und Wohnsitzauflagen
- III. Finanzierung des Studiums
  - 1. Ausschluss von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
  - 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Aufnahme eines Studiums
- IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium durch die Hochschulen
  - 1. Hochschulzugangsberechtigung
  - 2. Anforderungen an die Sprachkenntnisse
  - 3. Studienplatzverteilung in zulassungsbeschränkten Fächern
  - 4. Bewerbungsverfahren
- V. Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums als Alternative zum Asylverfahren?
- VI. Fazit

### I. Einleitung

Bislang existieren keine verlässlichen Zahlen zur Vorbildung und den Bildungsambitionen von Asylsuchenden. Es gibt jedoch eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass viele der in jüngster Zeit nach Deutschland geflüchteten Asylsuchenden die für ein Hochschulstudium erforderliche Vorbildung haben und in Deutschland ein Studium aufnehmen oder ein im Herkunftsstaat bereits begonnenes Studium fortsetzen möchten. Zu diesen Anhaltspunkten gehören z. B. die hohe Zahl der geflüchteten Migrantinnen und Migranten im Alter zwischen 18 und 25, das vergleichsweise hohe Bildungsniveau in den Hauptherkunftsländern Syrien und Irak sowie Berichte der Hochschulen über vermehrte Anfragen geflüchteter Studieninteressierter.<sup>1</sup>

\* Dr. Esther Weizsäcker ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Siewer Weizsäcker in Berlin.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu z. B. Borgwardt, Angela/John-Ohnesorg, Marei/Zöllner, Jürgen, Hochschulzugang für Flüchtlinge – Aktuelle Regelungen in den Bundesländern, E-Paper für die Friedrich-Ebert-Stiftung (25.8.2015) und den Bericht »Der Kompetenzcheck, Was können Flüchtlinge?« von Thomas Öchsner in der Süddeutschen Zeitung vom 13.1.2016 (S. 17).

Dieser Artikel soll einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Hürden für den Hochschulzugang geflüchteter Migrantinnen und Migranten geben. Der Überblick beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Situation neu eingereister Asylsuchender, über deren Anerkennung als Flüchtlinge noch nicht entschieden wurde. Der Artikel geht zudem in erster Linie auf die Rahmenbedingungen und nicht auf die tatsächliche Umsetzung dieser Regelungen und die mit dem Hochschulzugang für Asylsuchende verbundenen »praktischen« Fragen ein.<sup>2</sup> Auch wegen der zahlreichen Änderungen in den relevanten Rechtsbereichen in jüngster Zeit sollte der Überblick als Arbeits- und Diskussionshilfe, aber in keinem Fall als abschließende Zusammenfassung verstanden werden.<sup>3</sup>

### II. Hürden für den Hochschulzugang im Asylverfahrensrecht

#### 1. Wegfall der Rechtsgrundlage für studienversagende Auflagen in der Aufenthaltsgestattung

Anders als für die Erwerbstätigkeit gelten für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland keine unmittelbaren aufenthalts- oder asylrechtlichen Beschränkungen. Während Drittstaatsangehörige nach § 4 Abs. 3 AufenthG eine Erwerbstätigkeit in Deutschland nur dann ausüben dürfen, wenn ihr Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt oder die Erwerbstätigkeit aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen gestattet ist, existiert eine solche Regelung für die Aufnahme eines Studiums nicht.

Allerdings bestand nach § 60 Abs. 1 AsylVfG in der bis zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung generell die Möglichkeit, Aufenthaltsgestattungen mit Auflagen zu versehen. Diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit in einigen Bundesländern dazu genutzt, Asylsuchenden die Aufnahme eines Studiums regelmäßig durch Auflage in

<sup>2</sup> Ein hilfreiches und gut strukturiertes Informationsangebot für Flüchtlinge, die in Deutschland studieren wollen, findet sich auf der Webseite [www.study-in.de/de/refugees/](http://www.study-in.de/de/refugees/).

<sup>3</sup> Die im Text genannten Regelungen sind auf dem Stand 25.2.2016. Im sogenannten Asylpaket II vorgesehene Änderungen sind nicht berücksichtigt.

der Aufenthaltsgestattung zu versagen. Das Land Berlin hat die entsprechende Verwaltungspraxis sogar noch bis Herbst 2015 aufrechterhalten.<sup>4</sup> Auch in Brandenburg wurde Asylsuchenden offenbar bis in die jüngste Zeit teilweise die Aufnahme eines Studiums durch Auflage in der Aufenthaltsgestattung verboten. Infolge der Neufassung des § 60 AsylVfG durch das »Rechtsstellungsverbesserungsgesetz« vom 23. Dezember 2014<sup>5</sup> ist die Regelung in § 60 Abs. 1 AsylVfG a. F., nach der Aufenthaltsgestattungen generell mit Auflagen versehen werden konnten, jedoch ersatzlos weggefallen. Das Asylverfahrens- bzw. Asylgesetz sieht seither nur noch die Möglichkeit vor, Auflagen zum Wohnsitz zu verhängen (vgl. § 60 AsylG). Für studienversagende Auflagen in der Aufenthaltsgestattung existiert dagegen seit dem 1. Januar 2015 keine rechtliche Grundlage mehr.

Grundsätzlich möglich ist die Anordnung von Auflagen nach § 61 Abs. 1e AufenthG dagegen weiterhin bei Erteilung einer Duldung nach der Ablehnung eines Asylantrags. Auch Aufenthaltserlaubnisse können nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG grundsätzlich mit Auflagen versehen werden. Dementsprechend sahen z. B. die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin bis vor Kurzem vor, dass Duldungen und Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 S. 1 und § 25 Abs. 4a AufenthG regelmäßig mit der Auflage »Studium nicht gestattet« zu versehen waren.<sup>6</sup> Seit dem 15. Februar 2016 werden entsprechende Auflagen im Land Berlin jedoch auch in diesen Konstellationen generell nicht mehr angeordnet.<sup>7</sup>

## 2. Mangelnde Berücksichtigung von Studienmöglichkeiten im Verteilungsverfahren

Das Asylgesetz sieht vor, dass sich neu eingereiste Asylsuchende zunächst in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung oder einer Anlaufstelle melden müssen. Nach dieser ersten Meldung wird die für die weitere Aufnahme der Asylsuchenden zuständige Aufnahmeeinrichtung in der Regel im Rahmen des EASY-Verfahrens bestimmt. Maßgebend für die Verteilentscheidung sind die nach § 45 AsylG bzw. dem Königsteiner Schlüssel festgelegten Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer, die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und die Bearbeitungsmöglichkeiten der Außenstellen des BAMF in Bezug auf die Herkunftsländer der Asylsuchenden.

Im Anschluss an die Verteilung im EASY-Verfahren folgt in der Regel eine landesinterne Verteilung nach § 50

AsylG.<sup>8</sup> Asylsuchende sind laut § 50 Abs. 1 AsylG aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das BAMF der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt hat, dass über den Asylantrag nicht kurzfristig entschieden werden kann oder ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet hat. In vielen Fällen werden Asylsuchende jedoch auch ohne eine entsprechende Mitteilung des BAMF bzw. abweichend vom eigentlich vorgesehenen Verfahren innerhalb des Landes verteilt, weil die Aufnahmeeinrichtungen keine ausreichenden Kapazitäten haben. Die Verteilung erfolgt nach § 50 Abs. 4 AsylG durch eine Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörden, die keiner Begründung bedarf und keine Anhörung der betroffenen Asylsuchenden voraussetzt.

In den meisten Bundesländern existieren Aufnahmegeetze und/oder entsprechende Verordnungen, die nähere Regelungen über die landesinterne Verteilung enthalten. Die Verteilung auf die Kommunen richtet sich laut den Aufnahmegeetzen in der Regel nach Verteilungsschlüsseln, die anhand der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen bestimmt werden.<sup>9</sup> Aufgrund der Vorgaben in der RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) müssen bei der Verteilung außerdem die Einheit der Familien und die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung persönlicher Belange der Asylsuchenden in den Aufnahmegeetzen in der Regel jedoch nicht vorgesehen.

Zur Berücksichtigung von Studienmöglichkeiten für Asylsuchende mit entsprechender Vorbildung im Verteilungsverfahren existieren daher keine oder keine ausreichenden gesetzlichen Vorgaben. Hinzu kommt, dass eine systematische Erhebung und Übermittlung von Daten zur Schulbildung und zu einem vorherigen Studium von Asylsuchenden bis vor Kurzem nicht vorgesehen war. Erst seit der Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) durch das »Datenaustauschverbesserungsgesetz«<sup>10</sup> Anfang Februar 2016 sollen regelmäßig auch Daten zu Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf und Sprachkenntnissen von Asylsuchenden im AZR erfasst und für weitere Behörden abrufbar sein (vgl. §§ 3 u. 18 ff. AZRG neu). Ob eine Übermittlung der Daten auch an die für die landesinterne Verteilung zuständigen Behörden möglich ist, geht aus Gesetzestext und -begründung allerdings nicht eindeutig hervor.

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. D.60.s.1 der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB – Stand 30.11.2015).

<sup>5</sup> Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl. I, S. 2439).

<sup>6</sup> Entsprechende Auflagen zu Duldungen waren nach den VAB jedoch zu streichen, wenn die Betroffenen die Zulassung zu einer Hochschule und die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen konnten.

<sup>7</sup> Vgl. Ziff. A.60a.4 u. A.25.s.1.1 VAB (Stand: 25.2.2016).

<sup>8</sup> Ausgenommen sind seit Inkrafttreten des »Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes« am 24.10.2015 Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die nach § 47 Abs. 1a AsylG bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise oder Abschiebung in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Geis, Wido/Orth, Anja Katrin, Flüchtlinge regional besser verteilen, Gutachten für die Robert Bosch Stiftung (24.2.2016), S. 7.

<sup>10</sup> Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken vom 2.2.2016 (BGBl. I, S. 130).

Da ein Studium in Deutschland nicht flächendeckend möglich ist, sondern Studienmöglichkeiten in bestimmten Fächern immer nur an bestimmten Hochschulstandorten bestehen, kann die fehlende Berücksichtigung der Vorbildung von Asylsuchenden im Verteilungsverfahren die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums erheblich erschweren oder gänzlich verhindern. Durch Änderungen der relevanten gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundes- und Länderebene sollte daher eine ausreichende Berücksichtigung von Vorbildung und Studienmöglichkeiten für Asylsuchende gewährleistet werden.<sup>11</sup> Durch eine entsprechende Neuorganisation des Verteilungsverfahrens könnte die Integration Asylsuchender voraussichtlich erheblich beschleunigt und verbessert werden, ohne dass hierdurch zwangsläufig Mehrkosten entstehen.

### 3. Zusätzliche Hürden durch die »Residenzpflicht« und Wohnsitzauflagen

Zusätzliche Hürden hinsichtlich des Hochschulzugangs können sich zunächst aus der sogenannten Residenzpflicht für Asylsuchende ergeben, soweit sie eine Studienvorbereitung oder Aufnahme eines Studiums verhindert. Mit dem Begriff »Residenzpflicht« wird allgemein die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde nach § 56 AsylG bezeichnet, aus der grundsätzlich ein Verbot folgt, den entsprechenden Bezirk auch nur vorübergehend zu verlassen. Die sogenannte Residenzpflicht erlischt nach drei Monaten, sofern die Betroffenen bereits aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen wurden. In sonstigen Fällen ist die Residenzpflicht an die Verpflichtung zum Wohnen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung geknüpft (vgl. § 59a Abs. 1 AsylG) – für Asylsuchende, die nicht aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommen, erlischt sie daher in der Regel spätestens nach sechs Monaten (vgl. §§ 47 ff. AsylG).

Solange Asylsuchende noch verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann eine Erlaubnis zum Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung grundsätzlich nur aus »zwingenden Gründen« erteilt werden (vgl. § 57 Abs. 1 AsylG). Asylsuchenden, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird laut § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG in der Regel eine Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erteilt, wenn dies zum Zweck des Studiums an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung erforderlich ist. Da die sogenannte Residenzpflicht in den entsprechenden Fällen ohnehin nach drei Monaten erlischt (s. o.), dürfte diese Ausnahmeregelung jedoch kaum noch Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass einige Bundesländer in den vergange-

nen Jahren die sogenannte Residenzpflicht durch Ausdehnung des Aufenthaltsbereichs auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Bundeslands oder auch auf mehrere benachbarte Bundesländer generell gelockert haben.<sup>12</sup>

Die Aufnahme eines Studiums kann darüber hinaus durch eine Wohnsitzauflage zusätzlich erschwert oder verhindert werden. Nach Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung sind Asylsuchende laut § 60 Abs. 1 AsylG verpflichtet, an dem in der Entscheidung über die landesinterne Verteilung genannten Ort ihren Wohnsitz zu nehmen, sofern ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Nach § 60 Abs. 2 AsylG können Asylsuchende auch ohne vorherige Verteilentscheidung verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft zu wohnen, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sind.<sup>13</sup> Inwieweit individuelle Umstände und Interessen bei Entscheidungen über Wohnsitzauflagen zu berücksichtigen sind, geht aus den Regelungen im AsylG nicht hervor. Ebenso wie beim landesinternen Verteilungsverfahren sollte daher durch Änderung der relevanten gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften zu Wohnsitzauflagen eine ausreichende Berücksichtigung der Studienmöglichkeiten für Asylsuchende mit entsprechender Vorbildung gewährleistet werden.

## III. Finanzierung des Studiums

### 1. Ausschluss von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Studierende, die ihr Studium nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen ihrer Ehepartner oder Eltern finanzieren können, haben in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Allerdings ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung an die Staatsangehörigkeit bzw. den aufenthaltsrechtlichen Status geknüpft (vgl. § 8 BAföG). Asylsuchende sind (außer in den kaum relevanten Fällen des § 8 Abs. 3 BAföG<sup>14</sup>) bis zu einer positiven Entscheidung über den Asylantrag generell von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen. Nach Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention oder als »subsidiär Schutzberechtigte« und Erteilung eines entsprechenden Aufent-

<sup>11</sup> Vgl. Geis/Orth a. a. O. (Fn. 9), S. 41.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu § 58 Abs. 6 AsylG und NK-AuslR/Stahmann, 2. Aufl., § 56 AsylG Rn. 5.

<sup>13</sup> Wohnsitzauflagen verbieten allerdings im Unterschied zur sogenannten Residenzpflicht nicht das vorübergehende Verlassen des Wohnorts (vgl. § 60 Abs. 1 S. 3 AsylG).

<sup>14</sup> Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 BAföG greift nur dann, wenn der Betroffene vor dem beabsichtigten Studium bereits fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig war, oder wenn ein Elternteil des Betroffenen innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre erwerbstätig war.

haltstitels nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, sofern die weiteren allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.<sup>15</sup>

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (sogenannter nationaler Schutz), besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen nach 15 Monaten Aufenthalt im Inland.<sup>16</sup> Entsprechendes gilt für sogenannte Geduldete.<sup>17</sup> Bis zum 31. Dezember 2015 galt in entsprechenden Fällen eine Voraufenthaltsfrist von vier Jahren. Die Frist wurde jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf 15 Monate gesenkt, um die Ausbildungsförderung für Drittstaatsangehörige mit »Bleibeperspektive« an die Verkürzung entsprechender Fristen in der Beschäftigungsverordnung und im Asylbewerberleistungsgesetz anzupassen und Förderungslücken zu schließen.<sup>18</sup>

Generell ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 BAföG in der Regel nur Ausländern mit einem langfristigen Aufenthaltsrecht oder einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive zusteht. Die Regelung in § 8 Abs. 2 BAföG schließt dementsprechend z. B. auch Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums haben, und Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit befristeten Aufenthaltstiteln vom Anspruch auf Ausbildungsförderung aus. Auch Unionsbürger haben grundsätzlich erst nach Erhalt eines Daueraufenthaltsrechts Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG, sofern sie oder ihre Familienangehörigen nicht als Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind.<sup>19</sup>

Dennoch ist es nicht plausibel, Asylsuchende auch nach 15 Monaten Aufenthalt im Inland generell von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG auszuschließen. Bei einer entsprechenden Dauer des Asylverfahrens oder einem entsprechenden Voraufenthalt ist regelmäßig nicht von einer kurz- oder mittelfristigen Rückkehr in den Herkunftsstaat auszugehen.<sup>20</sup> Zumindest ist nicht ersichtlich, warum eine kurz- oder mittelfristige Rückkehr in entsprechenden Fällen wahrscheinlicher ist als nach Ablehnung eines Asylantrags und zeitweiser Aussetzung der Abschiebung. Eine Schlechterstellung gegenüber sogenannten Geduldeten ist daher nicht gerechtfertigt. Zudem besteht aus den im folgenden Absatz beschriebenen Gründen die Gefahr, dass Asylsuchenden in entsprechenden Fällen bei Aufnahme eines Studiums auch Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz verweigert werden und die Betroffenen daher gegebenenfalls ein bereits begonnenes Studium wieder abbrechen müssen.

## 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Aufnahme eines Studiums

Asylsuchenden stehen in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts grundsätzlich auch bei Aufnahme eines Studiums Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu. Das AsylbLG enthält keine rechtliche Grundlage für eine Verweigerung von Leistungen in entsprechenden Fällen. Bei einer längeren Verfahrensdauer sind Asylsuchende, die ein Studium begonnen haben oder aufnehmen wollen, jedoch mit dem folgenden Problem konfrontiert: Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind auf Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, die Regelungen über die Sozialhilfe im SGB XII entsprechend anzuwenden. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII sind jedoch Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. Die Leistungen können in entsprechenden Fällen nur in besonderen Härtefällen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Sofern sich ein Asylverfahren über einen Zeitraum von über 15 Monaten nach Einreise hinzieht, besteht bei Aufnahme eines Studiums also die Gefahr, dass Leistungen nach dem AsylbLG abgelehnt werden, aber auch kein Anspruch auf Förderung nach dem BAföG besteht, da Asylsuchende hiervon generell ausgeschlossen sind.<sup>21</sup> Dieses »Ausbildungsförderungs-Loch«<sup>22</sup> wurde leider auch durch die jüngsten Änderungen der Regelungen zur Ausbildungsförderung nicht gestopft.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Leistungen nach dem AsylbLG ihrem Inhalt und Umfang nach für die Finanzierung eines Studiums tatsächlich ausreichend sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Studium in vielen Fällen mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist (z. B. für Literatur, ein eigenes Notebook, Verpflegung an der Hochschule etc.) und Asylsuchende in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts wegen des Beschäftigungsverbots<sup>23</sup> bzw. der Vorrangprüfung<sup>24</sup> kaum Möglichkeiten haben, Nebenjobs auszuüben. In § 3 Abs. 3 AsylbLG ist für junge Erwachsene zwar eine Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft vorgesehen, Mehrkosten für ein Studium sind hiervon jedoch nicht umfasst (vgl. § 34 SGB XII). Die Regelung zur Gewährung »sonstiger Leis-

<sup>15</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

<sup>16</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>17</sup> Vgl. § 8 Abs. 2a BAföG.

<sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 18/2663, S. 38 f. u. BT-Drs. 18/6284, S. 35 f.

<sup>19</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2–4 BAföG.

<sup>20</sup> Die Bundesregierung hat den generellen Ausschluss Asylsuchender von ausbildungsfördernden Leistungen im Rahmen der jüngsten Gesetzesänderungen damit begründet, dass Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung bis zu einer Entscheidung des BAMF nicht die »nötige Klarheit über eine Bleibeperspektive« haben und ausbildungsfördernde Maßnahmen in diesem Verfahrensstadium daher regelmäßig nicht angezeigt seien (BT-Drs. 18/6284, S. 54).

<sup>21</sup> Vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.1.2010 – L 23 AY 1/07.

<sup>22</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6248, S. 48 (Stellungnahme des Bundesrats).

<sup>23</sup> § 4 Abs. 3 AufenthG und § 61 Abs. 1 AsylG.

<sup>24</sup> § 61 Abs. 2 AsylG.

tungen« in § 6 Abs. 1 AsylbLG könnte grundsätzlich als Rechtsgrundlage für entsprechende Leistungen dienen, die dort genannten Regelbeispiele schließen allerdings Mehrkosten für ein Studium oder vergleichbare Kosten gerade nicht ein. Um Asylsuchenden ein Studium zu ermöglichen, muss eine Übernahme entsprechender Mehrkosten jedoch gewährleistet sein.

#### IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium durch die Hochschulen

Über die Zulassung von In- und Ausländern zum Studium entscheiden die Hochschulen auf Grundlage der Schul- bzw. Hochschulgesetze und dazugehöriger Verordnungen der Länder und der Zulassungsordnungen oder entsprechenden Satzungen der jeweiligen Hochschulen. Spezifische Hindernisse für Asylsuchende können sich bei der Zulassung daraus ergeben, dass die Hochschulen aufgrund der Vorgaben in der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) und entsprechender Regelungen in den Immatrikulationsordnungen teilweise auch von Asylsuchenden einen Krankenversicherungsnachweis verlangen. Zudem sehen die Immatrikulationsordnungen mancher Hochschulen vor, dass Studienbewerber einen gültigen Aufenthaltstitel vorlegen müssen. Im Allgemeinen gelten für Asylsuchende bei der Zulassung zum Studium jedoch die gleichen Regelungen und Verfahren wie für sonstige Studienbewerber aus dem Ausland, wobei in bestimmten Punkten die Berücksichtigung fluchtbedingter Nachteile möglich ist.

##### 1. Hochschulzugangsberechtigung

Die Zulassung ausländischer Studienbewerber zu einem grundständigen Hochschulstudium setzt grundsätzlich voraus, dass die Bewerber die für ein Studium erforderliche Vorbildung (»Hochschulzugangsberechtigung«) nachweisen können. Die Bestimmungen zur für eine Zulassung erforderlichen Vorbildung in den Zulassungsordnungen und Satzungen der Hochschulen folgen in der Regel den relevanten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK). Für Studierende aus dem Ausland ist dabei bisher vor allem die »Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung« relevant.<sup>25</sup> Laut Ziffer 1.1 dieses Beschlusses setzt die Zulassung zum Studium an einer Hochschule in Deutschland in aller Regel die Vorlage von

Bildungsnachweisen voraus, die auch im Herkunftsland ein Hochschulstudium ermöglichen und nach den in der anabin-Datenbank<sup>26</sup> veröffentlichten Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigen. Nach diesen Bewertungsvorschlägen sind für den Hochschulzugang in vielen Fällen bestimmte Mindestnoten oder Fächerkombinationen und/oder eine bestimmte Anzahl von erfolgreich absolvierten Studiensemestern an einer anerkannten Hochschule oder sogar ein abgeschlossenes Studium im Herkunftsland notwendig. Je nach Vorbildung gilt die Hochschulzugangsberechtigung allgemein oder nur für bestimmte Fachrichtungen.

Sofern die Vorbildung für einen direkten Zugang zum Hochschulstudium nicht ausreicht bzw. die vorgelegten Bildungsnachweise nicht anerkannt werden, müssen Studienbewerber/-innen nach der oben genannten Rahmenordnung eine Feststellungsprüfung ablegen, die den allgemeinen oder fachgebundenen Zugang zum Hochschulstudium eröffnet. Der Feststellungsprüfung soll in der Regel eine einjährige Vorbereitung am Studienkolleg vorausgehen, die Prüfung kann aber auch extern abgelegt werden.<sup>27</sup> Über die Zulassung zum Studienkolleg oder zur Feststellungsprüfung entscheiden ebenfalls die Hochschulen oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der KMK und der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.<sup>28</sup>

Da Asylsuchende und Flüchtlinge aufgrund der Umstände der Flucht in vielen Fällen keine vollständigen Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, haben einige Länder und Hochschulen begonnen, alternative Verfahren zur Feststellung der Hochschulreife bzw. erforderlichen Vorbildung einzuführen. Die KMK hat daraufhin am 3. Dezember 2015 auf der Grundlage eines Berichts des Schul- und Hochschulausschusses der KMK einen Beschluss gefasst, der die Hochschulzulassung in solchen Fällen erleichtern und zu einer größeren Einheitlichkeit der entsprechenden Verfahren führen soll.<sup>29</sup> Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Länder den betroffenen Studienbewerbern den Hochschulzugang über eine »Plausibilisierung der Bildungsbiographie« und/oder spezielle Prüfungs- oder Feststellungsverfahren ermöglichen. Der persönliche Anwendungsbereich des Beschlusses ist auf Asylsuchende und Geduldete, die nicht aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommen, und auf Flüchtlinge mit Aufenthaltstiteln nach den §§ 22, 23 Abs. 1 u. 2, 24 und 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG beschränkt.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.4.1994 i. d. F. vom 21.9.2006. Die Beschlüsse sind abrufbar über [www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/hochschulzugang.html](http://www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/hochschulzugang.html).

<sup>26</sup> Abrufbar unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org).

<sup>27</sup> Ziff. 1.2 u. 4.3 Beschluss der KMK vom 15.4.1994 i. d. F. vom 21.9.2006.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> »Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können«, Beschluss der KMK vom 3.12.2015, abrufbar über die Webseite der KMK, a. a. O. (Fn. 25).

<sup>30</sup> Ebd., vgl. Ziff. 1 u. Anlage 1 des Beschlusses.

Im Rahmen der entsprechenden Plausibilitätsprüfung ist laut dem Beschluss statt der regulär erforderlichen Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein anderes Originaldokument bzw. eine beglaubigte Kopie vorzulegen, mit dem indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt wird (z.B. Studierendenausweise oder Prüfungsbescheinigungen – vgl. Anlage 3 des Beschlusses). Bei »ausreichender indirekter Nachweisführung« ist laut dem Beschluss grundsätzlich auf weitere Prüfungs- oder Feststellungsverfahren zu verzichten. Sofern bei zulassungsbeschränkten Fächern für die Teilnahme am Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich ist, sollen die in der Anlage 2 des Beschlusses genannten Prüfungs- und Feststellungsverfahren angewandt werden (vgl. Ziff. 1 des Beschlusses). Inwieweit sich die Länder verpflichtet haben, die entsprechenden Feststellungs- und Prüfungsverfahren auch für Studienbewerber anzubieten, die (fluchtbedingt) keinerlei Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, geht aus dem Beschluss nicht eindeutig hervor.<sup>31</sup>

## 2. Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Hinsichtlich der für die Zulassung zum Studium erforderlichen Sprachkenntnisse richten sich die Zulassungsordnungen und Satzungen der Hochschulen in der Regel nach der »Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen«<sup>32</sup> und einem Beschluss der KMK zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 2. Juni 1995 i. d. F. vom 12. September 2007.<sup>33</sup> Nach den Ziff. 1 ff. der Rahmenordnung setzt die Zulassung zum Studium in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-innen (DSH) voraus. Zum Zeitpunkt der Studienbewerbung verlangen die meisten Hochschulen zumindest einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER<sup>34</sup> (»Selbstständige Sprachverwendung«). Im Falle einer (bedingten) Zulassung müssen die Bewerber die DSH-Prüfung dann vor Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Hochschule ablegen. Die Zulassung zum Studienkolleg setzt laut KMK-Beschluss deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 GER (»Fachkundige Sprachkenntnisse«)

<sup>31</sup> Eine Verpflichtung, entsprechende Verfahren für Flüchtlinge zu entwickeln, kann auch aus Art. VII des Lissabonner Anerkennungsabkommens vom 11.4.1997 abgeleitet werden. Es ist allerdings unklar, inwieweit sich die entsprechende Regelung auf Flüchtlinge mit in den Vertragsstaaten erworbenen Qualifikationen beschränkt (vgl. hierzu auch den erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen).

<sup>32</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.6.2004/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8.6.2004 i. d. F. der HRK vom 3.5.2011 und der KMK vom 17.11.2011.

<sup>33</sup> Die entsprechenden Beschlüsse sind abrufbar über die Webseite der KMK, a. a. O (Fn. 25).

<sup>34</sup> GER steht für »Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen«.

voraus.<sup>35</sup> Bei Bewerbung um einen Platz an einem Studienkolleg ist meist ein Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER (»Fortgeschrittene Sprachverwendung«) erforderlich. Die obengenannte Rahmenordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, im Hinblick auf den Zweck oder Inhalt der jeweiligen Studiengänge abweichende sprachliche Voraussetzungen festzulegen (vgl. § 1 der Rahmenordnung). Eine Zulassung ohne entsprechende deutsche Sprachkenntnisse kommt vor allem bei internationalen Studiengängen in Betracht.<sup>36</sup>

## 3. Studienplatzverteilung in zulassungsbeschränkten Fächern

Die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern ist in Hochschulzulassungsgesetzen und/oder -verordnungen der Länder geregelt. Die relevanten Verordnungen verweisen hinsichtlich der Ermittlung eines Notendurchschnitts bei ausländischen Vorbildungsnachweisen in der Regel auf einen Beschluss der KMK vom 15. März 1991 i. d. F. vom 12. September 2013 mit dem Titel »Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen«. Der Beschluss legt im Einzelnen fest, welche Nachweise bei der Festsetzung der Gesamtnote für die Studienplatzverteilung im Inland zu berücksichtigen sind und wie die Gesamtnote in das deutsche Notensystem umzurechnen ist. Laut Ziff. 1 Abs. 5 des Beschlusses sollen Bildungsnachweise, die nur indirekt und ohne Notennachweis belegt werden können, mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen werden. Der oben genannte KMK-Beschluss vom 3. Dezember 2015 enthält hier aber die Möglichkeit einer Verbesserung für die Betroffenen, indem er vorsieht, dass eine Durchschnittsnote auch durch gesonderte Prüfungs- und Feststellungsverfahren ermittelt werden kann (s. o.).

Hinsichtlich der Verteilung der Studienplätze ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Hochschulzulassungsgesetze und -verordnungen der Länder besondere Quoten für ausländische Studienbewerber vorsehen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind.<sup>37</sup> Neben der Qualifikation können bei der Verteilung innerhalb dieser Quote auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer Hochschule im Inland sprechen. In dem Bericht des Schul- und Hochschulausschusses, der dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 2015 zur

<sup>35</sup> Ziff. 5 Beschluss der KMK vom 2.6.1995 i. d. F. vom 12.9.2007.

<sup>36</sup> Einen Überblick über internationale Studiengänge in Deutschland, die keine Deutschkenntnisse oder Deutschkenntnisse auf einem geringeren Niveau erfordern, bietet die Website [www.study-in.de](http://www.study-in.de).

<sup>37</sup> Als Deutschen gleichgestellte Studienbewerber werden i. d. R. Bildungsinländer und EU-/EWR-Staatsangehörige angesehen (vgl. z. B. § 4 Nr. 1 Hochschulzulassungsgesetz Berlin). Zur Berücksichtigung sonstiger Gleichbehandlungsgebote im EU-Recht und internationalem Recht bestehen offenbar keine einheitlichen Vorgaben.

Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegt und diesem als Anlage beigefügt ist, wird eine Klarstellung in den entsprechenden Regelungen der Länder vorgeschlagen, dass zu solchen besonderen Umständen auch die Anerkennung als Flüchtling bzw. Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 25 Abs. 1 u. 2 AufenthG zählt.<sup>38</sup>

#### 4. Bewerbungsverfahren

Asylsuchende und Flüchtlinge müssen sich ebenso wie sonstige Studienbewerber aus Drittstaaten in vielen Fällen über die »Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V.« für einen Studienplatz bewerben. Auch für Studienkollegs ist teilweise eine Bewerbung über uni-assist erforderlich. Der Verein uni-assist wurde im Jahr 2004 durch den DAAD, die HRK und einzelne Hochschulen gegründet, um das Zulassungsverfahren für internationale Studierende für die Hochschulverwaltungen zu vereinfachen. Die Geschäftsstelle von uni-assist prüft im Auftrag der Mitgliedshochschulen, ob die vorhandenen Bildungsnachweise formal für eine Zulassung zum gewünschten Studium ausreichen und leitet die Bewerbung anschließend an die jeweiligen Hochschulen weiter. Für die Bewerbung über uni-assist werden gemäß der Satzung des Vereins Gebühren erhoben, die die Bewerber in der Regel selbst bezahlen müssen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat allerdings im November 2015 angekündigt, dass der Bund die Gebühren für Flüchtlinge in bestimmten Fällen übernehmen wird. Außerdem sollen laut BMBF die Kapazitäten von uni-assist ausgebaut werden, damit Flüchtlinge möglichst frühzeitig und umfassend zum Zulassungsverfahren beraten werden können.<sup>39</sup>

#### V. Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums als Alternative zum Asylverfahren?

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland studieren wollen und die entsprechende Vorbildung haben, können grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG erhalten. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 1 AufenthG eine Alternative zur Durchführung eines Asylverfahrens sein kann. Ein Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG hat gegenüber einem Asylverfahren insoweit Vorteile, als ein entsprechendes Visum eine reguläre Einreise ermöglicht, ein Verteilungsverfahren mit den damit einhergehenden Beschränkungen des Auf-

enthalts- und Wohnorts nach dem AsylG nicht stattfindet und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis generell eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 120 Tagen im Jahr zulässt (vgl. § 16 Abs. 3 AufenthG). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 1 AufenthG ist jedoch mit erheblichen Hürden (und auch Risiken) verbunden.

Für die allermeisten Asylsuchenden ist es auch bei einer entsprechenden Vorbildung de facto kaum möglich, bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Zweck des Studiums zu erhalten, da die Erteilung u. a. eine (zumindest bedingte) Zulassung zu einer deutschen Hochschule und den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 Abs. 2 S. 5 AufenthG voraussetzt. Grundsätzlich besteht zwar auch die Möglichkeit, ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung zu beantragen (vgl. § 16 Abs. 1a AufenthG), entsprechende Visa werden jedoch offenbar nur selten erteilt.<sup>40</sup> Für den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts wird in der Regel eine Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto bei einer in Deutschland tätigen Bank in Höhe des BAföG-Höchstsatzes für das erste Studienjahr verlangt (zur Zeit ca. 8.000 €).<sup>41</sup> Zudem müssen die Auslandsvertretungen nach den Vorgaben im sogenannten Visumshandbuch des Auswärtigen Amtes prüfen, ob die Aufnahme eines Studiums den Hauptzweck des Aufenthalts darstellt und ein Abschluss des Studiums nicht als unrealistisch erscheint.<sup>42</sup>

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG kommt grundsätzlich auch nach einer Einreise ohne Visum und nach Stellung eines Asylantrags in Betracht, da nach der Rechtsprechung des EuGH aufgrund der Vorgaben in Art. 12 der sogenannten Studierenden-Richtlinie (RL 2004/114/EG) bei Erfüllung der in der Richtlinie genannten Bedingungen ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht.<sup>43</sup> Nach § 39 Nr. 4 AufenthV können Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 AufenthG vorliegen. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG kann zudem von der Durchführung eines Visumsverfahrens abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind oder das Nachholen des Visumsverfahrens aufgrund besonderer Umstände des

<sup>38</sup> Anlage 3 zum Beschluss der KMK vom 3.12.2015, S. 7 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Pressemitteilung des BMBF vom 13.11.2015, »Flüchtlingen den Zugang zum Studium ermöglichen«, abrufbar über [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) > Aktuelles > Presse.

<sup>40</sup> Laut dem aktuellsten »Wanderungsmonitoring« des BAMF (abrufbar über [www.bamf.de](http://www.bamf.de) > Infothek > Statistiken) wurden im Zeitraum Januar bis September 2015 insgesamt 294 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1a AufenthG erteilt. Zur Erteilung entsprechender Visa existieren keine veröffentlichten aktuellen Zahlen.

<sup>41</sup> Vgl. Visumshandbuch des Auswärtigen Amtes (VHB AA), Eintrag »Studierende«, Ziff. II.4 (Stand 2/2015).

<sup>42</sup> Vgl. Ziff. II.2 VHB AA (Stand 2/2015).

<sup>43</sup> EuGH, Urteil vom 10.9.2014 – C-491/13 (Ben Alaya) – Asylmagazin 10/2014, S. 347 ff.; zum Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bereits bei einer bedingten Studienzulassung (entgegen VHB AA) vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 20.5.2015 – 3 N 120/14 – u. NK-AuslR/Stahmann, 2. Auflage, § 16 AufenthG, Rn. 8 f.



Einzelfalls unzumutbar ist.<sup>44</sup> Allerdings existieren zur Auslegung und Anwendung der genannten Regelungen in entsprechenden Konstellationen bislang noch keine klaren Vorgaben. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder sonstige Sozialleistungen haben und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG neben der Sicherung des Lebensunterhalts auch ausreichende Studienfortschritte voraussetzt.<sup>45</sup>

## VI. Fazit

Im Recht des Bundes und der Länder existieren eine Reihe unnötiger rechtlicher Hürden für den Hochschulzugang für Asylsuchende in Deutschland, die durch entsprechende Gesetzesänderungen und/oder Klarstellungen auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften beseitigt werden sollten. Hierzu gehören u. a. fehlende Regelungen zur Berücksichtigung von Studienmöglichkeiten für Asylsuchende im landesinternen Verteilungsverfahren und beim Erlass von Wohnsitzauflagen, der Ausschluss von Asylsuchenden von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, fehlende Vorgaben zur Übernahme der durch ein Studium entstehenden Mehrkosten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und teilweise auch Regelungen zum Nachweis des Krankenversicherungsschutzes oder zur Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels in den Immatrikulationsordnungen der Hochschulen.

Neben einer Änderung und Anpassung der entsprechenden rechtlichen Regelungen sind u. a. umfassende Beratungsangebote, eine Etablierung geeigneter Verfahren zur Prüfung der Hochschulreife und ausreichende Angebote zum Spracherwerb und zur Studienvorbereitung entscheidend für den Hochschulzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge.<sup>46</sup> Mit einem Abbau rechtlicher Hürden und der Entwicklung entsprechender Angebote und Programme muss selbstverständlich auch eine hinreichende Ausstattung und Anleitung der zuständigen Verwaltungen einhergehen. Insgesamt ist zu hoffen, dass die zuständigen Akteure die vorhandenen Qualifikationen und Bildungsambitionen Asylsuchender und anerkannter Flüchtlinge ernst nehmen und die Öffnung der Hochschulen für diese Gruppen weiterhin als wichtige Chance für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland und eine »nachhaltige Integration« der Betroffenen begreifen.

<sup>44</sup> In entsprechenden Fällen muss jedoch in der Regel die Passpflicht erfüllt sein (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Ziff. 16.1.1.6 VwV-AufenthG.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu [www.bmbf.de/de/das-zweite-massnahmenpaket-im-ueberblick-1981.html](http://www.bmbf.de/de/das-zweite-massnahmenpaket-im-ueberblick-1981.html).

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/)

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

